

Verzicht auf Tropenhölzer

1 Zweck und Geltungsbereich

Bereits 1991 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Chemnitz die Vorlage "Verzicht auf und Nichtförderung von Verbrauch aller Hölzer, welche ihren Ursprung nicht in nachhaltiger ökologisch vertretbarer forstwirtschaftlicher Nutzung haben" beschlossen. Damit wurde der Verbrauch derartiger Hölzer im kommunalen Bereich völlig eingestellt, und es wurden keine Zuschüsse für Vorhaben bewilligt, bei denen solche Materialien Verwendung finden sollen.

Mit dem Beitritt der Stadt Chemnitz zum "Klimabündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder Alianza del clima e.V." (Beschluß B 342/92) wurde die Verpflichtung auf Verzicht der Anwendung von Tropenholz eingegangen. Dieser Grundsatz muß auch weiterhin Leitlinie des Handelns bleiben.

2 Festlegungen für Vergaben

(1) Die Vergabestellen haben grundsätzlich die Verwendung von Tropenholz auszuschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß "Bescheinigungen über ökologische Bewirtschaftung" und "Beachtung der Richtlinien der Verwaltung" zu hinterfragen sind, da Sie oft globalen Charakter haben und mit dem betreffenden Holz in keinerlei Zusammenhang stehen (Pseudozertifikate). Meist fehlen alle Angaben über soziale und ökologische Aspekte (Beispiel: aktuelle Importe aus Kamerun, die in Chemnitz aufgetaucht sind).

(2) Kommunale Vertreter in Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung werden aufgefordert, sich dort in diesem Sinne einzusetzen.

(3) Private Antragsteller und Investoren für das Gebiet der Stadt Chemnitz sind auf diesen Verzicht des Einsatzes von Tropenholz hinzuweisen.

3 Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Umweltamtes.